



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: V/1-0108/Mi-05

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumsstrasse 7
1070 Wien

Wien, 07. Februar 2008

Grundbuchs-Novelle 2007; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Ad Artikel I:

Gem § 83 Grundbuchsgesetz können Grundbuchsgesuche sowohl schriftlich als auch mündlich angebracht werden. Wird ein Gesuch mündlich angebracht, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und der Antragsteller zu einem bestimmten Begehren anzuleiten.

Art I Z 5 des Entwurfes sieht vor, dass die Möglichkeit der mündlichen Anbringung von Grundbuchsgesuchen aufgehoben werden soll und nur mehr schriftliche Gesuche angebracht werden können.

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt diese neue Regelung ab.

Die in den Erläuterungen vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Viele Parteien, die mündliche Gesuche anbringen, sind im Regelfall nicht in der Lage, juristisch einwandfreie Grundbuchsgesuche schriftlich zu verfassen. Sie müssten daher die Hilfe von Notare oder Rechtsanwälte in Anspruch nehmen, was mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden ist. Die in den Erläuterungen erwähnten „wirtschaftlichen Vorteile“ stehen dazu meist in keinem Verhältnis.

2/3

Parteien, die mündliche Gesuche anbringen wollen, werden nur im Rahmen der Amtstage die Bezirksgerichte aufsuchen. Dies ist im Normalfall einmal in der Woche. Eine übermäßige Arbeitsbelastung der mit Grundbuchssachen befassten Bediensteten ist daher auszuschließen, da ein mündliches Gesuch nicht die Regel sein wird und die Bearbeitung nicht mehr Zeit in Anspruch nimmt als ein schriftliches Gesuch.

Es ist auch zu bedenken, dass den Gerichten nicht unerhebliche Gebühren durch mündliche Grundbuchsgesuche zu bezahlen sind.

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass die Verfassung von Grundbuchsgesuchen juristisch komplizierter ist als die Abfassung so mancher Privaturkunden.

Ad Artikel III:

Mit den §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz wurde ein vereinfachtes Verfahren normiert, in welchem Verbücherungen von Grundabtretungen und Besitzübertragungen im Zuge der Herstellung von Straßen-, Wege- oder Eisenbahnanlagen bloß eines Anmeldebogens der Vermessungsbehörde, nicht aber der grundbuchstauglichen Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Buchberechtigten bedürfen. Bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen können daher Grundflächen ohne Zustimmung der Eigentümer bzw ohne gesetzmäßiges Enteignungsverfahren vom Gutsbestand der Eigentümer abgeschrieben werden. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Rechtsschutz des Eigentümers problematisch, da der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums untergraben wird.

Es ist desöfteren vorgekommen, dass Grundstücke ohne Zustimmung des Eigentümers bzw ohne Enteignungsverfahren abgeschrieben und Gebietskörperschaften (zB Land oder Gemeinde als Straßenerhalter) zugeschrieben wurden.

In Art III Z 5 bis 10 des Entwurfes sollen die Sonderbestimmungen des LiegTeilG auf Grundlage der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28.11.2006, 5 Ob 108/06 b novelliert werden.

Es besteht allerdings Zweifel, dass mit der vorliegenden Novelle die Rechtsprechung tatsächlich so umgesetzt wird. In § 20 zweiter Satz des Entwurfes zum LiegTeilG ist ein Einspruch eines Buchberechtigten in den dort genannten Fällen unbegründet. Es ist somit wiederum ein Rechtsverlust ohne Zustimmung bzw gegen den Willen des Eigentümers bzw ohne Enteignungsverfahren möglich.

Weiters sollen die Wertgrenze des § 17 leg cit, die Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens sind, entfallen. Es kann somit ohne Wertermittlung das

3/3

vereinfachte Verfahren durchgeführt werden. Aus den Erläuterungen geht keine sachliche Begründung zum Entfall der Wertgrenzen hervor.

Die in § 20 LiegTeilG enthaltene Regelung über allfällige Ersatzansprüche der Eigentümer, Buchberechtigten oder sonstigen Beteiligten soll gem Entwurf ersatzlos entfallen. Dies ist in der Entscheidung des OGH ebenfalls so nicht vorgesehen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht dringend um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich